



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2014-411](#) von Christoph Frommherz, Grüne, betreffend Siedlungsentwicklung

Datum: 27. Januar 2015

Nummer: 2014-411

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2014/411](#) von Christoph Frommherz, Grüne, betreffend Siedlungsentwicklung

vom 27. Januar 2015

1. Ausgangslage

Am 27. November 2014 reichte Christoph Frommherz, Grüne, die Interpellation [2014/411](#) betreffend Siedlungsentwicklung mit folgendem Wortlaut ein:

Die besiedelte Fläche in der Schweiz wächst mit grosser Geschwindigkeit. Jeden Tag dehnt sich das Siedlungsgebiet um nicht weniger als acht Fussballfelder aus. Schaut man auf die vergangenen 50 Jahre zurück, so hat sich die Siedlungsfläche insgesamt verdoppelt.

Das revidierte Raumplanungsgesetz gibt einen neuen Rahmen vor, um dieser Zersiedelung Einhalt zu gebieten. Dieser Rahmen muss jetzt auf kantonaler Ebene konkretisiert werden, indem die Umsetzung der Revision im Kanton vorangetrieben wird.

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

- 1. Mit welchen Instrumenten fördert der Kanton Basel-Landschaft die innere Verdichtung, sodass nicht neue Bauzonen geschaffen werden müssen (Vorschreiben einer Mindestdichte oder andere Lösungen)?*
- 2. Sieht der Kanton Instrumente vor, die es ermöglichen, trotz Verdichtung in der Siedlung, die Lebensqualität hochzuhalten?*
- 3. Wie kann trotz Verdichtung sichergestellt werden, dass Freiräume erhalten oder geschaffen werden können (Grünzonen, öffentlich Plätze, Parkanlagen)?*
- 4. Wie stellt der Kanton sicher, dass in dicht besiedeltem Gebiet und Gewerbegebiet eine Mindestanzahl Bäume gepflanzt werden?*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Allgemeines

Mit den vorliegenden Ausführungen gibt der Regierungsrat hauptsächlich Auskunft über bestehende oder zukünftige Möglichkeiten, wie mit der bipolaren Thematik Verdichtung - Freiraum umgegangen werden kann. Welche neuen Instrumente und neue Richtplanbestimmungen aus Sicht des Regierungsrats schliesslich dem Landrat zum Erlass unterbreitet werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen und wird Gegenstand von konkreten Landratsvorlagen sein. Es ist vorgesehen, diese Themen noch in diesem Jahr in Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung hinsichtlich der Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) bzw. des kantonalen Richtplans zur Diskussion zu stellen.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Mit welchen Instrumenten fördert der Kanton Basel-Landschaft die innere Verdichtung, sodass nicht neue Bauzonen geschaffen werden müssen (Vorschreiben einer Minstdichte oder andere Lösungen)?*

Grundsätzlich ist es möglich im kantonalen Richtplan (KRIP) konkrete Verdichtungsgebiete zu bezeichnen. Gleichzeitig können im KRIP anzustrebende Mindest-Einwohnerdichten für die gesamten Gemeinden oder nur für bestimmte Areale vorgeschrieben werden. Hintergrund solcher Vorgaben ist, dass grundsätzlich erst dann neue Bauzonen ausgeschieden werden, wenn diese Minstdichten auch realisiert sind.

2. *Sieht der Kanton Instrumente vor, die es ermöglichen, trotz Verdichtung in der Siedlung, die Lebensqualität hochzuhalten?*

Mit den Sondernutzungsplänen (Quartierplänen, Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan) hat der Kanton bereits Verdichtungsinstrumente, welche die Berücksichtigung qualitativer Aspekte voraussetzen. Zu erinnern ist an § 15 RBG Siedlungsentwicklung, wonach in Absatz 2 die Gemeinden explizit aufgefordert sind, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die verdichtete Bauweise fördern, soweit dem nicht Interessen des Ortsbild- und Landschaftschutzes oder andere übergeordnete Planungsziele entgegenstehen. Gemäss Absatz 3 muss die verdichtete Bauweise zudem eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität sowie eine gute Einfügung in die landschaftliche und bauliche Umgebung zwingend gewährleisten. Schliesslich sieht das Raumplanungs- und Baugesetz in § 20 Zonen mit Quartierplanpflicht vor, mit der Gemeinden für hinsichtlich verdichteter Bauweise sowie Siedlungsqualität wichtige Areale dieses Instrument vorschreiben können.

3. *Wie kann trotz Verdichtung sichergestellt werden, dass Freiräume erhalten oder geschaffen werden können (Grünzonen, öffentlich Plätze, Parkanlagen)?*

Mit dem kommunalen Richtplan haben die Gemeinden die Möglichkeit, die strategisch-konzeptionellen Grundlagen für die Freiräume zu formulieren. Im Rahmennutzungsplan oder den Sondernutzungsplänen steht es den Gemeinden bereits heute frei, Freiflächen mittels Grünzonen zu sichern oder auch eine Grünflächenziffer festzulegen.

4. *Wie stellt der Kanton sicher, dass in dicht besiedeltem Gebiet und Gewerbegebiet eine Mindestanzahl Bäume gepflanzt werden?*

Zur Frage der Mindestanzahl Bäume in dicht besiedeltem Gebiet und Gewerbegebiet kann festgehalten werden, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanung Baumpflanzungen festlegen können und dies auch tun. Der Kanton greift dabei nicht in die Planungshoheit der Gemeinden ein, da übergeordnet keine Pflicht zur Pflanzung einer Mindestanzahl von Bäumen besteht.

Liestal, 27. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter